

**PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG**  
**DER GEMEINDEVERTRETUNG ASCHEBERG**

**- öffentlicher Teil -**

**Sitzung:** vom 19. Dezember 2013  
im Feuerwehrgerätehaus in Ascheberg  
von 19:00 Uhr bis 20:45 Uhr (öffentlicher Teil)  
von 20:46 Uhr bis 21:20 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

**Unterbrechung:** von 20:45 Uhr bis 20:46 Uhr

**Gesetzliche Mitgliederzahl:** 17

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 9 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 - 22.

---

**Anwesend:**

a) Stimmberechtigt:

BGM Thomas Menzel  
als Vorsitzender

GV André Bald  
GV'in Heike Brüne  
GV'in Christiane Coenen  
GV Hans-Jürgen Gast  
GV Christian Gill  
GV Marcus Junge  
GV Horst Jurgeneit

GV'in Gudrun Karp  
GV Jürgen Lück  
GV'in Annegret Möller  
GV Hans Henning Ratjen  
GV'in Silvia Runge  
GV Oliver Schur  
GV Wilfried Seelig

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführung: Herr Hartz, Amt Großer Plöner See  
Fachberatung: Frau Dankert, Amt Großer Plöner See  
BM Klaus Englert, BM Hubert Meier, BM Andreas Boike; Herr Dipl.-Ing. Hauck;  
Presse: Herr Schneider (KN); Zuhörer/innen: 3

---

Es fehlten: GV Winfried Petersen; GV Thure Schnoor

---

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Ascheberg waren durch Einladung vom 06.12.2013 zu Donnerstag, 19. Dezember 2013 um 19:00 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
4. Niederschrift vom 24. Oktober 2013 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil -
5. Bekanntgaben
  - a) des Bürgermeisters
  - b) aus nichtöffentlicher Sitzung
6. Einwohnerfragestunde
7. Sanierung Regenwasserkanalisation
8. Verkehrssituation Parkplatz Kirche
9. Antrag der VHS Ascheberg; hier: Raumnutzung
10. Internetpräsenz der Gemeinde Ascheberg
11. Besetzung des Verwaltungsbeirates Gemeinde Ascheberg und Stadt Plön
12. Bestellung eines Betriebsarztes
13. Bestellung einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes
14. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg
15. Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Ascheberg (Abwasseranlagensatzung)
16. Gemeindееigene Kleingrünflächen zwischen Bürgersteig und Privatgrundstück
17. F-Plan-Änderung Mühlenkoppel
18. Schließzeiten 2014
19. Haushaltsplan, Betriebskostenabschläge 2014 für die Kindertageseinrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg
20. Zuschuss Touristikverein
21. Investitionsplan
22. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014
23. Anfragen

*Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.*

24. Personalangelegenheiten
  25. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Gewerbegebietes
  26. Modifizierung des Vertrages zwischen der Gemeinde und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg
  27. Vertragsangelegenheiten
  28. Anfragen
- 

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

TOP 9 wird verschoben in den nichtöffentlichen Teil und wird TOP 27.

Die bisherigen TOP 21 und 22 werden TOP 20 und dieser lautet:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Finanzplan für das Haushaltsjahr 2014

Neuer TOP 21: Obdachlosenangelegenheiten – Unterbringung von Asylbewerbern

**dafür: 15**

**dagegen: 0**

**Enthaltungen: 0**

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

*Aufgrund der Ergänzung der Tagesordnung und nach Beschlussfassung zu TOP 3 ergibt sich folgende neue Tagesordnung.*

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
4. Niederschrift vom 24. Oktober 2013 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil -
5. Bekanntgaben
  - a) des Bürgermeisters
  - b) aus nichtöffentlicher Sitzung
6. Einwohnerfragestunde
7. Sanierung Regenwasserkanalisation
8. Verkehrssituation Parkplatz Kirche
9. Internetpräsenz der Gemeinde Ascheberg
10. Besetzung des Verwaltungsbeirates Gemeinde Ascheberg und Stadt Plön
11. Bestellung eines Betriebsarztes
12. Bestellung einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes
13. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg
14. Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Ascheberg (Abwasseranlagenatzung)
15. Gemeindееigene Kleingrünflächen zwischen Bürgersteig und Privatgrundstück
16. F-Plan-Änderung Mühlenkoppel
17. Schließzeiten 2014
18. Haushaltsplan, Betriebskostenabschläge 2014 für die Kindertageseinrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg
19. Zuschuss Touristikverein
20. Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2014
21. Obdachlosenangelegenheiten – Unterbringung von Asylbewerbern
22. Anfragen

**In nichtöffentlicher Sitzung:**

23. Personalangelegenheiten
24. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Gewerbegebietes
25. Modifizierung des Vertrages zwischen der Gemeinde und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg
26. Antrag der VHS Ascheberg; hier: Raumnutzung
27. Vertragsangelegenheiten
28. Anfragen

---

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

**TOP 1****Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

BGM Menzel begrüßt alle Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 2****Änderung / Ergänzung der Tagesordnung**

TOP 9 wird verschoben in den nichtöffentlichen Teil und wird TOP 27.

Die bisherigen TOP 21 und 22 werden TOP 20 und dieser lautet:

„Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Finanzplan für das Haushaltsjahr 2014“

Neuer TOP 21: „Obdachlosenangelegenheiten – Unterbringung von Asylbewerbern“

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 3****Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten**

Die Tagesordnungspunkte 23 – 28 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 4****Niederschrift vom 24. Oktober 2013 – öffentlicher und nichtöffentlicher Teil –**

Gegen die Niederschrift vom 24. Oktober 2013 – öffentlicher und nichtöffentlicher Teil – werden keine Einwände erhoben. Somit gilt sie als genehmigt.

**TOP 5****Bekanntgaben****a) des Bürgermeisters**

BGM Menzel berichtet über folgende Themen:

- Das Rathaus der Stadt Plön ist aufgrund der Umstellungsarbeiten und Übernahmearbeiten nur eingeschränkt für den Publikumsverkehr zu erreichen.  
Voraussichtlich ab 08.01.2014 steht alles wieder vollumfänglich zur Verfügung.
- In Sachen Ausamtung; hier: Auseinandersetzung um das Amtsgebäude fand ein längeres Arbeitsgespräch mit der Landrätin unter Anwesenheit der Kommunalaufsicht statt. Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit wird im Januar erwartet. Vorangegangen war ein gemeinsam mit der Gemeinde Bösdorf verfasstes Schreiben. Im Nachgang zu diesem Gespräch wurde dann nochmals unsere Position schriftlich gegenüber der Amtsverwaltung mit Schreiben vom 09.12.2013 und gegenüber der Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2013 festgehalten.
- Das Wasserwerk Bornhöved hat jetzt die Möglichkeit, mit mobilen Geräten Druckmessungen durchzuführen. In Ascheberg finden momentan Druckmessungen an zwei Orten statt.
- Am 12.12.2013 fand die letzte Sitzung der Feuerlöschverbandsversammlung mit Haushaltsberatung statt.

---

## VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

---

- Ebenfalls am 12.12.2013 fand die letzte Schulverbandsversammlung in diesem Jahr statt. Hauptthema war auch hier die Haushaltsberatung.
- Am 13.12.2013 tagte die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentine mit Haushalt und Neuwahl des Vorstandes. Bisheriger und neuer Verbandsvorsteher ist Bürgermeister Dr. Langfeldt, Gemeinde Lehmkuhlen.
- Wasserrohrbruch am 09.12.2013 im Gartenweg Höhe Hausnummer 17
- Erinnerung der Fraktionsvorsitzenden zur Abgabe der Sitzungslisten, falls noch nicht geschehen
- Der TÜV hat wieder alle Spielplätze kontrolliert, insbesondere Nachkontrolle der im letzten Jahr beanstandeten Mängel.  
Abschlussbemerkung: Die Gemeinde Ascheberg hat alle Spielplätze hervorragend überarbeitet. Die Spielplätze und Spielgeräte sind in einem sehr gepflegten Zustand.
- Weihnachtsbaumabfuhr in Ascheberg am 07.01.2014 an den bekannten Sammelstellen.

### b) aus nichtöffentlicher Sitzung

- Es wurde ein Beschluss zur Unterbringung bzw. Aufnahme von Asylbewerbern gefasst.
- Es wurde eine Grundstücksangelegenheiten beschlossen.
- Es wurde über einen Bürgerantrag entschieden.

### **TOP 6**

#### **Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

### **TOP 7**

#### **Sanierung Regenwasserkanalisation**

Herr Dipl.-Ing. Hauck erhält als Fach- und Sachverständiger Rederecht und erläutert die aus seiner Sicht erforderlichen Baumaßnahmen.

#### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Investitionen aus dem Abschnitt II auf zwei Jahre zu verteilen und wie folgt im Haushalt zu veranschlagen: 2014 – 130.000 € und 2015 – 125.000 €. Die Reparaturkosten werden komplett im Haushalt 2014 veranschlagt.
2. Die Maßnahme wird im Jahre 2014 geplant und soll im Jahre 2015 erfolgen. Die Ausschreibung soll vorbereitet und im letzten Quartal versandt werden, nachdem ersichtlich ist, wie hoch der Geldrückfluss durch die Eigenbeteiligung an den Kosten der bisherigen Sanierungsarbeiten der Bürgerinnen und Bürgern ist.

**dafür: 10**

**dagegen: 3**

**Enthaltungen: 2**

Die Verwaltung wird gebeten, anhand der Straßenausbaubeitragssatzung zu erläutern, warum die Bürgerinnen und Bürger die Sanierung „doppelt“ zahlen müssen. Zum einen Zahlen sie Regenwassergebühren und zum anderen Beiträge, die durch die Sanierung entstehen.

### **TOP 8**

#### **Verkehrssituation Parkplatz Kirche**

#### Beschluss:

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Kreis Plön, Verkehrsaufsicht, Folgendes zu beantragen: Das Verkehrsschild „Verbot der Einfahrt“ wird von der kirchenseitigen Parkplätzeinfahrt entfernt und an die Einfahrt zum Parkplatz APS versetzt, so dass die Zufahrt zum Parkplatz beim APS verboten ist.

**dafür: 10****dagegen: 2****Enthaltungen: 3****TOP 9****Internetpräsenz der Gemeinde Ascheberg**Beschluss:

Das Ortsrecht der Gemeinde Ascheberg wird als Lesefassung auf der Internetseite der Gemeinde Ascheberg eingestellt. Ebenso wird das Programm ALLRIS (Ratsinformationssystem) auf der Seite der Gemeinde Ascheberg genutzt.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 10****Besetzung des Verwaltungsbeirates Gemeinde Ascheberg und Stadt Plön**Beschluss:

In den Verwaltungsbeirat der Stadt Plön werden die bisherigen Mitglieder des Amtsausschusses sowie deren Vertreter gesandt.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 11****Bestellung eines Betriebsarztes**Beschluss:

Die betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Ascheberg wird ab dem 01.01.2014 von der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH übernommen. Die Kosten dafür betragen pro Jahr für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen 455,00 €.

Die Verwaltung wird gebeten, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 12****Bestellung einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes**Beschluss:

Die Gemeinde Ascheberg möchte den Schiedsmann der Stadt Plön in Anspruch nehmen. Der Antrag auf Einrichtung eines gemeinsamen Schiedsamtsbezirks mit der Stadt Plön ist an den Kreis Plön als zuständige Behörde zu stellen.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

**TOP 13****Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg****Beschluss:**

1. Die beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg wird in der vorliegenden Form beschlossen.
2. Die Bekanntmachungen und Einladungen werden zusätzlich in den amtlichen Bekanntmachungskästen ausgehängt.

**dafür: 13****dagegen: 0****Enthaltungen: 2****TOP 14****Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Ascheberg (Abwasseranlagensatzung)****Beschluss:**

Die *anliegende* Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Ascheberg (Abwasseranlagensatzung) wird beschlossen.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 15****Gemeindeeigene Kleingrünflächen zwischen Bürgersteig und Privatgrundstück****Beschluss:**

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.2013 wird um die Flächen in den Bereichen Langenrade und Friedrich-Lamp-Straße erweitert.

Im gleichen Zuge wird die Entfernung des Gebüsches in der Friedrich-Lamp-Straße an der Ecke „Im Winkel“ geduldet.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 16****F-Plan-Änderung Mühlenkoppel****Beschluss:**

Der F-Plan-Änderung wird nicht zugestimmt.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 17****Schließzeiten 2014****Beschluss:**

Die Schließzeiten für das Kindergartenjahr 2014 werden wie folgt festgesetzt:

- 30.05.2014 (Tag nach Himmelfahrt)
- 25.06.2014 (Betriebsausflug)
- 11.07.2014 (Schulkinderfrühstück)

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

- 14.07.2014 bis 01.08.2014 (Sommerferien)
- 22.12.2014 bis 02.01.2015 (Weihnachtsferien)

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 18****Haushaltsplan, Betriebskostenabschläge 2014 für die Kindertageseinrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg****Beschluss:**

Der Haushaltsplan der Kirchenkreisverwaltung Plön-Segeberg für die Kindertageseinrichtung in Ascheberg wird zur Kenntnis genommen. Im Haushalt 2014 der Gemeinde Ascheberg wird wieder ein Zuschuss in Höhe von 20.000 € eingestellt.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 19****Zuschuss Touristikverein****Beschluss:**

Da bisher vom Touristikverein keine Abrechnung vorliegt und auch keine Mittelanforderung für das Jahr 2013 erfolgt ist, wird im Jahre 2013 keine Zahlung geleistet. In den Haushalt 2014 werden vorsorglich wieder 4.800,00 € eingestellt.

**dafür: 14****dagegen: 1****Enthaltungen: 0****TOP 20****Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2014****Beschluss:**

Dem/Der

1. Haushaltsplan 2014
  2. Finanzplan 2014
  3. Haushaltssatzung
  4. dem Investitionsplan
- wird zugestimmt.

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 21****Obdachlosenangelegenheiten – Unterbringung von Asylbewerbern****Beschluss:**

Folgende Wohnung wird durch die Gemeinde Ascheberg zur Unterbringung von Obdachlosen/Asylbewerbern zum 01.01.2014 übernommen: Mittelweg 4

**dafür: 15****dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

**TOP 22**

**Anfragen**

Es werden keine Anfragen gestellt.

**Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.**

**BÜRGERMEISTER**

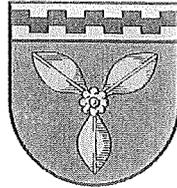
*Thomas Menzel*

**PROTOKOLLFÜHRER**

  
*Karsten Hartz*

**Anlagen zum Protokoll:**

**zu TOP 14: Abwasseranlagensatzung**



## Satzung

### über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Ascheberg (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 740) und Artikel 68 LVO vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) und des § 35 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2013, (GVOBl. Schl.-H. S. 387) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ascheberg vom folgende Satzung zur Abwasseranlagensatzung erlassen:

#### § 1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen, Gebietskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben und Gebietskläranlagen gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm.  
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang).  
Er ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Zahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGBl. I S. 175 in der zurzeit geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.  
Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden.
- (5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes genügt wird und wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 des Landeswassergesetzes vorliegen. Die Befreiung bedarf der Zustimmung der Landrätin des Kreises Plön -Umweltamt-.

## **§ 3**

### **Bau und Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der (Abwasser-)Technik, insbesondere der

jeweils geltenden DIN Vorschriften, zu errichten und zu betreiben. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- (3) Begrenzung der Abwasserzusammensetzung:  
In die Grundstücksabwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - d) die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Beeinträchtigungen können ausgehen von
  - a) Stoffen, welche die Leitung verstopfen können, zum Beispiel Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
  - d) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährlichen, radioaktiven, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie zum Beispiel Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet, wie zum Beispiel Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Karbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;
  - f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - g) Grund-, Quell- und unbelastetem Drainagewasser;
  - h) Stoffe aus Chemietoiletten.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 3 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahme-einrichtungen, vorzuhalten.  
Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 3 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

- (6) Meldepflichten bei Verstoß gegen die Begrenzungen:
- a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
  - b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.  
Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 4 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

#### **§ 4 Entsorgung**

- (1) Die Hauskläranlagen werden in der Regel in einem zweijährigen Rhythmus nach den anerkannten Regeln der Technik geleert, der Termin wird durch die Gemeinde bekannt gemacht (Regelabfuhr). Bei den noch nicht nachgerüsteten Kläranlagen bleibt die jährliche Abfuhr bestehen.  
Die abflusslosen Gruben werden bei Bedarf geleert; der Grundstückseigentümer hat rechtzeitig mit der Gemeinde oder mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer einen Abfuhrtermin zu vereinbaren.
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechenden den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagsregelungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung sowie in den Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 5 Auskunft- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

- (3) Der Gemeinde oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung einschließlich der Kosten der laufenden Verwaltung bestimmt.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt einheitlich 40,02 € je Kubikmeter abgeholten Abwassers zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,70 € je Entsorgung.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Bei Eigentümerwechsel wird der neue Eigentümer vom Zeitpunkt des Eigentümerwechsels zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt der Eigentümerwechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 8**

### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Sammelgrube in Betrieb genommen wird.

## **§ 9**

### **Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Grundstücksabwasseranlage. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
- (3) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner. Der entstandene Anspruch wird nach Anzeige des Wechsels gegenüber dem bisherigen Gebührensschuldner umgehend abgerechnet.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Erhebung und Einziehung der Gebühren einem Dritten zu übertragen, der dann im Auftrag der Gemeinde tätig wird.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Regelung der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und bei den zuständigen Fachbehörden gemäß § 10 Absatz 4 LDSG erheben.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der örtlichen Meldebehörde gemäß § 10 Absatz 4 LDSG durch die Gemeinde zulässig. Die Daten dürfen auch aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung in den der Gemeinde anfallenden personenbezogenen Daten gemäß § 10 Absatz 4 LDSG zu erheben, soweit dies für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich ist. Soweit die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von diesen Dritten zu erheben und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage der Angaben von Gebührenpflichtigen und von nach Absätzen 1 bis 3 erhaltenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 3, eine Erhöhung der Abwassergebühr der Gemeinde verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwassergebühr zu erstatten.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wenn bei Grundstücksabwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt

werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 2 Absatz 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt;
  - b) nach § 3 Absatz 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt;
  - c) nach § 3 Absätze 3 oder 4 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt;
  - d) nach § 4 Absatz 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt;
  - e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verweigert.
- (3) Ordnungswidrig nach Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 17 GO zuwiderhandelt.

### **§ 14 Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ascheberg,

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister

(Blau)

---

Thomas Menzel